

## **Mitteilung**

**der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2018 des Rechnungshofs zur Haushalts- und  
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg  
– Beitrag Nr. 24: Filmförderung durch die MFG Medien-  
und Filmgesellschaft Baden-Württem-  
berg mbH**

### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 21. Februar 2019 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/4924 Abschnitt II):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Höhe der Filmfördermittel insgesamt sowie zur Ausgestaltung und finanziellen Ausstattung einzelner Förderprogramme in die anstehende Evaluation und Fortschreibung der Filmkonzeption einfließen zu lassen;*
- 2. auf eine Fortentwicklung der Förderstrategie der Medien- und Filmgesellschaft und eine stärkere Berücksichtigung qualitativer Aspekte beim Baden-Württemberg-Effekt hinzuwirken;*
- 3. eine Erhöhung der Mitfinanzierung aller Filmfördermittel durch den SWR als Mitgesellschafter zu prüfen;*
- 4. dem Landtag nach Beschlussfassung über die Fortschreibung der Filmkonzeption, spätestens jedoch zum 31. März 2020, über das Veranlasste zu berichten.*

### Bericht

Mit Schreiben vom 27. März 2020, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

*Zu Ziffer 1:*

Die Arbeiten an der Fortschreibung der Filmkonzeption sind noch nicht abgeschlossen. Dies wird voraussichtlich vor der Sommerpause erfolgen. Nach Abschluss wird dem Landtag über das Ergebnis berichtet werden. Eine Auseinandersetzung mit den angesprochenen Themen ist vorgesehen.

Dessen ungeachtet werden Ansatzpunkte für eine Reduzierung des Fördervolumens derzeit nicht erkannt; die Fördermittel des Landes für die Medien- und Filmgesellschaft werden in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 erhöht, um insbesondere den Bereich Animation Media zu stärken. Zu diesem Bereich gehören auch die Line-Producer-Förderung und die Förderung von Games; an diesen Programmlinien soll festgehalten werden. Auch bei der Kinoförderung werden keine Ansatzpunkte für eine Reduzierung der Fördermittel erkannt; im Rahmen des Förderprogramms Kinoinnovation ist eine Umstellung von der bisherigen Darlehensförderung auf eine Zuschussförderung vorgesehen, um die schwierige Situation vieler gewerblicher Kinos zu verbessern und um eine bessere Kompatibilität mit dem neuen Förderprogramm des Bundes herzustellen. Damit entfällt zugleich die vom Rechnungshof angesprochene Abspielförderung.

*Zu Ziffer 2:*

Auf die Ausführungen zu Ziffer 1 wird verwiesen.

Der Baden-Württemberg-Effekt hat für die Förderentscheidungen und die Förderstrategie der Medien- und Filmgesellschaft schon jetzt eine besondere Bedeutung. Dies gilt für die nominale Höhe, insbesondere aber für die Qualität des Effekts, die sich nach der Relevanz für den Filmstandort bemisst. Die Empfehlungen des Landesrechnungshofs aufgreifend, ist die Medien- und Filmgesellschaft dazu übergegangen, in einem „Ampelsystem“ den qualifizierten Baden-Württemberg-Effekt der zur Produktionsförderung eingereichten Projekte zu erfassen. Die von den Produktionsfirmen angegebenen Baden-Württemberg-Effekte werden dabei projektweise in die Kategorien 1 (grün = besonders relevant), 2 (gelb = relevant) oder 3 (rot = weniger relevant) eingeordnet. Diese Zuordnung dient dem Vergabeausschuss bei Bedarf als Entscheidungshilfe. Dem Aufsichtsrat wird dazu regelmäßig berichtet. Überdies hat die Medien- und Filmgesellschaft die Anforderungen für die Anerkennungsfähigkeit von Ausgaben als Baden-Württemberg-Effekt allgemein gesteigert.

*Zu Ziffer 3:*

Eine Erhöhung der Mitfinanzierung durch den SWR zugunsten der Medien- und Filmgesellschaft im Wege einer Anhebung des so genannten Vorwegabzugs würde eine Änderung des § 47 Absatz 2 Landesmediengesetz erfordern. Eine Initiative dazu ist aktuell nicht geplant. Dabei ist zu bedenken, dass eine Anhebung des Vorwegabzugs zu Lasten der Finanzausstattung der Landesanstalt für Kommunikation gehen würde und deren Aufgabenerfüllung beeinträchtigen könnte. Eine eventuelle Erhöhung der Zuwendungen an die Medien- und Filmgesellschaft aus eigenen Beitragsmitteln unterliegt der freien Entscheidung der Rundfunkanstalt.